

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur StAZH MM 3.70 RRB 1945/1104

Titel Bau- und Niveaulinien.

Datum 03.05.1945

P. 470

[p. 470] A. Mit Eingabe vom 26. März 1945 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates Zürich unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. März 1944 über die Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien an der Birmensdorferstraße zwischen der Talwiesen- und der Triemlistraße und zwischen Triemli und Waldegg in Zürich. Dieser Beschluß wurde im städtischen und im kantonalen Amtsblatt vom 5. Mai 1944 veröffentlicht. Gegen die Vorlage gingen 10 Rekurse ein, die mit Beschluß des Bezirksrates Zürich vom 11. August 1944 abgewiesen wurden. Laut dem Zeugnis dieser Behörde vom 14. März 1945 sind keine Rekurse mehr anhängig.

B. Die Vorlage steht im Zusammenhang mit der Fernverkehrsstraßenplanung Nordostschweiz-Luzern und -Gotthard, die auf Stadtgebiet Zürich über die Bucheggund die Rosengartenstraße, den Escher-Wyßplatz, die Hard- und die Albisriederstraße, die projektierte Schweighofstraße und über die Birmensdorferstraße führt. Letztere erfährt dadurch eine vermehrte Verkehrsbelastung, die einen großzügigen Ausbau erfordert. Die Bergstrecke zwischen Triemli und Waldegg kann in ihrem heutigen Zustand diese Belastung nicht aufnehmen. Deshalb hat der Stadtrat am 22. Januar 1943 ein neues Ausbauprofil festgelegt und die vorliegende Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Birmensdorferstraße ausarbeiten lassen. Auf dem Teilstück Thalwiesen-Triemlistraße sind je nach dem Stand der heutigen Überbauung die Abstände der Baulinien zwischen 32 und 40 m festgelegt.

Bei den Einmündungen der Zufahrtsstraßen Höfliweg, Wasserschöpfi, Triemli- und Schweighofstraße sind diese Abstände bis auf maximal 55 m erweitert. Die Niveaulinie weist auf dieser Strecke eine mittlere Steigung von 2,5% auf; ihr größter Abstand von der Terrainlinie beträgt nicht mehr als 30 cm.

Von der Triemlistraße bis ca. 250 m herwärts der Stadtgrenze ist der Baulinienabstand durchgehend von 26 auf 32 m erweitert worden. Im Gebiet der engen Kurven beim Kellerweg, beim Hubbach und bei der Einmündung der Albisriederstraße wurde die Bauverbotszone im Interesse einer guten Verkehrsübersicht auf 41 bis 58 m erweitert. Wegen der heute noch nicht projektierten Anschlüsse westlich der Einmündung der Albisriederstraße ist der Baulinienabstand des Teilstückes bis zur Stadtgrenze mit 26 m beibehalten worden. Die veränderliche Steigung der Niveaulinie zwischen Triemlistraße und Stadtgrenze weist beim Hagenbuchrain und beim Hubbach mit 6,5% die größte Steigung auf. Mit Ausnahme beim Döltschibach und in der Gegend des Hubbaches, wo Einschnitte bis 4 m Tiefe und Aufschüttungen bis 10 m Höhe ausgeführt werden müssen, schmiegt sich die Niveaulinie gut dem Terrain an. Die abgeänderten Baulinien gestatten den Bau von gestreckten Kurven und nehmen Rücksicht auf eine später allenfalls notwendig werdende Verbreiterung der Fahrbahn. Der Genehmigung der Vorlage steht daher nichts entgegen.



Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Der Beschluß des Gemeinderates Zürich vom 24. März 1944 über die Neufestsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Birmensdorferstraße, zwischen Talwiesenstraße und Waldegg, in Zürich 3, wird gemäß den vorgelegten Plänen genehmigt.
- II. Der Stadtrat Zürich wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017]